

**16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung
der Stadt Warendorf vom 14.12.1998**

vom 22.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt	133,80 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt	200,76 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt	401,52 €
- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll	
bei wöchentlicher Abfuhr	3.680,76 €
bei 14-täglicher Abfuhr	1.840,44 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 22.12.2014 gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2014

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.12.2014

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister